

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

25. Juni 2015

39. Jahrgang / Nr. 23

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

159. Vorbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Motorsportanlage „Hoope-Park“ in Wulsbüttel-Hoope, Landkreis Cuxhaven
-Amtliche Bekanntmachung-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

160. Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2014
161. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 64 „Meheblick III“, Abbenseth vom 16. Dezember 2014
162. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
163. Erste Satzung vom 12. Mai 2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. März 2009
164. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Januar 2015

165. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Juni 2015

166. Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

167. Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

168. Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

169. Bekanntmachung des **Ostedeichverbandes** in Hemmoor
170. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch** in Cuxhaven vom 13. Oktober 1983
171. Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenwalde** in Cuxhaven-Altenwalde

A. Bekanntmachungen des Landkreises

159.

VORBESCHIED
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Motorsportanlage „Hoope-Park“
in Wulsbüttel-Hoope, Landkreis Cuxhaven
-Amtliche Bekanntmachung-

Der Firma Hoope Park, Inhaberin Frau Anke Schlicht, Wulsbütteler Straße 2, 2728 Hagen im Bremischen, OT Wulsbüttel wurde am 24. Juni 2015 der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wesentliche Änderung der Motorsportanlage „Hoope Park“, Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports erteilt. Die Anlage liegt auf den Flurstücken 8/5, 7/4, 6/5 und 22/2 der Flur 1 der Gemarkung Hoope; postalische Anschrift: Wulsbütteler Straße 2, in 27628 Wulsbüttel-Hoope.

Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 26. Juni 2015 bis zum 09. Juli 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Hagen, Arbeitsplatz 3, 27628 Hagen i. Br., Raum F 12 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstags zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung möglich).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (10. Juli 2015 - 10. August 2015 um 24.00 Uhr) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImA 3/2011, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 25. Juni 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

160.

NEUNUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2014

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 18. Mai 2015, (AZ.:63.4 61.20/01.04.59) die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth genehmigt. Der Bereich der Neunundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Lamstedt, den 25. Juni 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

161.

SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 64 „Meheblick III“, Abbenseth vom 16. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen

Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 64 „Meheblick III“, Abbenseth bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 17. Dezember 2014

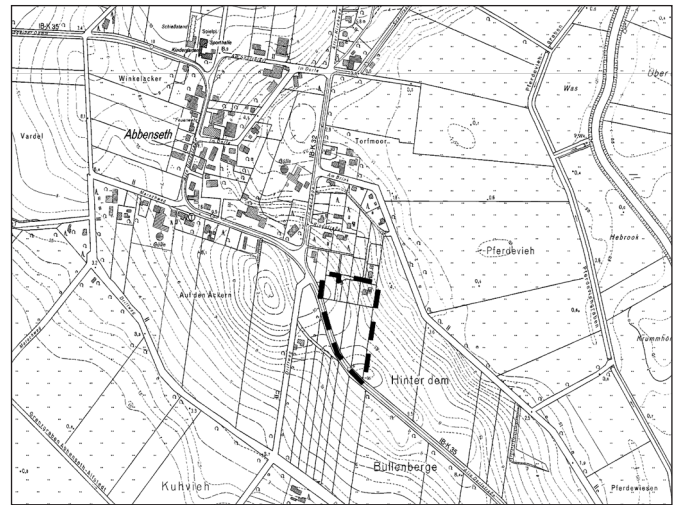
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Meheblick III“, Abbenseth und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Meheblick III“, Abbenseth in Kraft.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 25. Juni 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

162.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in der Sitzung am 24. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.076.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.076.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.621.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.439.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	669.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.239.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	569.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	601.500 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.860.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.279.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 569.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 490.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.223.100 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 49 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 6.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Hemmoor, den 24. März 2015
Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hemmoor für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 15.02 10 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Juni bis 7. Juli 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, öffentlich aus.

Hemmoor, den 25. Juni 2015
Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Brauer

163.

ERSTE SATZUNG vom 12. Mai 2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 25. März 2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 279), hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Geversdorf vom 25. März 2009 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	54,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für jeden weiteren Hund	108,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Geversdorf, den 12. Mai 2015

Gemeinde Geversdorf
Peterson
Bürgermeister

164.

ERSTE SATZUNG zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 20. Januar 2015 – Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 4 vom 29. Januar 2015 S. 36 – wird wie folgt geändert:

§ 13 Bekanntmachungen

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten sowie im Internetauftritt der Gemeinde Wurster Nordseeküste zu veröffentlichen. Abweichend hiervon sind sonstige Bekanntmachungen, die allein die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen betreffen, nur in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 04. Juni 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

165.

SATZUNG über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Juni 2015

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Der Anspruch besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	200,00 €
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
c) Ortsbrandmeister/in von Feuerwehren mit Grundausstattung	65,00 €
d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister einer Feuerwehr nach lit. c)	32,50 €
e) Ortsbrandmeister/in einer Stützpunkfeuerwehr	75,00 €
f) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister einer Feuerwehr nach lit. e)	37,50 €
g) Gerätewart/in	25,00 €
zuzüglich eines Steigerungsbetrages je Fahrzeug in Höhe von	5,00 €
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
i) Gemeindeatemschutzwart/in	35,00 €
j) Gemeindefahrzeugbeauftragte/r	35,00 €
k) Gemeindefahrtgutbeauftragte/r	35,00 €
l) Gemeindefunkwart/in	35,00 €
m) Ortsatemschutzwart/in	25,00 €
n) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
o) Gemeindeausbilder/in	10,00 €
p) Schrift- und Pressewart/in	10,00 €
q) Brandschutzerziehungsbeauftragte/r	15,00 €
r) Leitung der Kinderfeuerwehr	25,00 €
s) Brandschutzerzieher mit einer pädagogischen oder nachweisbar vergleichbaren Qualifikation pro Schulung	15,00 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten, die durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, durch genehmigte Dienstreisen aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen sowie durch besonders angeordnete Tätigkeiten entstanden ist, mit Ausnahme des Verdienstausschlages, der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich vierteljährlich gezahlt.

§ 3 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Wird einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, oder wird er vorläufig des Dienstes enthoben, so ruht seine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Verhinderung

(1) Ist der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 mehr als drei Monate - ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs - an der Ausübung seiner/ihrer Funktion verhindert, so erhält er/sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten Monat in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung fort. Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten 20 Tagen des Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.

(2) Ist ein Vertreter vorhanden und führt dieser im Falle einer Verhinderung nach Abs. 1 die Dienstgeschäfte fort, so erhält er ab dem zweiten Monat der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Aufwandsentschädigung des Vertretenen und seiner eigenen. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

(3) Erhält der Vertreter keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Vertretenen für jeden Tag.

(4) Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5 Selbstständig Tätige

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1 noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Der Höchstbetrag wird gem. § 33 Abs. 4 Satz 3 auf 30,00 € je Stunde begrenzt.

(2) Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind gesondert zu begründen.

(3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,00 € je Stunde. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Kinderbetreuung

Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zu einem Höchstbetrag von 8,50 € je Stunde ersetzt.

§ 7 Fahrtkosten

Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten der/die Gemeindebrandmeister/in eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 € und der/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in in Höhe von 30,00 €.

§ 8 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Pauschale Abgeltung

(1) Abweichend von den §§ 2 bis 7 werden Aufwand und Reisekosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerweherschulen Loy und Celle mit einem Tagessatz von 52,00 € einschließlich Fahrtkosten entschädigt, wenn kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird und keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfe, soziale Leistungen oder sonstige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von den § 2 bis 8 werden Aufwands- und Reisekosten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste für Ausbildungslehrgänge innerhalb des Landkreises Cuxhaven wie folgt entschädigt, bei

a) Maschinistenlehrgang	70,00 €
b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50,00 €
c) Grundlehrgang Gefahrgut	50,00 €
d) Sprechfunkerlehrgang	30,00 €

§ 10 Auslagenersatz

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordholz vom 01. Januar 2005 und der Samtgemeinde Land Wursten vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 04. Juni 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

166.

SATZUNG über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Cappel, Cappel-Neufeld, Deichsende, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel, Spieka, Spieka-Neufeld, Wanhöden, Wremen und Wursterheide von der Gemeinde Wurster Nordseeküste unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandG) obliegenden Aufgaben.

(2) Die Ortsfeuerwehren Cappel, Cappel-Neufeld, Nordholz, Misselwarden, Mulsum, Spieka, Spieka-Neufeld, Padingbüttel, Wanhöden und Wursterheide sind Feuerwehren mit Grundausstattung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie/Er hat bis zu 2 Stellvertreter/innen (Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine/n seiner Stellvertreter/innen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemein-desicherheitsbeauftragten oder dem Gemein-desicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister und der/die stellvertretende Ortsbrandmeister/in können sich jeweils durch ein anderes von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Ortskommandos vertreten lassen.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 Satz 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiter oder Leiterin,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Leitung der Kinderfeuerwehr, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden; Satz 2 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist

der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den gegenüber der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 oder Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO).

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgabe der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf nach Maßgabe des § 8 der Niedersächsischen Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) und Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 FwVO.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindeführer und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Nordholz vom 12. Dezember 1994 und der Samtgemeinde Land Wursten vom 08. Dezember 2011 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 4. Juni 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 23 v. 25.6.2015 S. 165 -

167.

GRUNDSÄTZE

über die Organisation der Jugendabteilung **in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr** **der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven**

Mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung des § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 04. Juni 2015 in den Ortswehren hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 diese Grundsätze beschlossen:

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 - a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
 - c) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 - e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendarbeit gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit, weiterhin nach der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
Für die Aufnahme in die Jugendabteilung ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
2. Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Nr. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
3. Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet durch
 - a) Austritt;
der Austritt ist schriftlich zu erklären und bedarf bei Minderjährigen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten;
 - b) Ausschluss;
über den Ausschluss entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando; vor der Entscheidung ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen, bei dem die Erziehungsberechtigten anwesend sein sollen; der Ausschluss ist gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären;
 - c) Auflösung der Jugendfeuerwehr;
 - d) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Nr. 2 nicht besteht.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe der Jugendabteilung zu wählen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes/stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes oder der durch ihn Beauftragten (Betreuer) zu befolgen sowie
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin

oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste nach Maßgabe dieser Grundsätze.
3. Er/Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - c) die Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - d) die Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 6 Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

1. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie den Jugendfeuerwehrwarten und den Leitungen der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen und Beisitzer.
2. Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
3. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
6. Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

§ 7 Jugendfeuerwehrwart/in

1. Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
2. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste sein; der/die Jugendfeuerwehrwart/in soll mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, muss an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbu-

ches, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom/von der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister/in und der Gemeinjugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in,
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes/in,
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart/in und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem/der Gemeinjugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

§ 9 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 10 Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte/innen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Wurster Nordseeküste, den 4. Juni 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 23 v. 25.6.2015 S. 168 -

168.

GRUNDSÄTZE über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung des § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 04. Juni 2015 in den Ortswehren hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 diese Grundsätze beschlossen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - a) die Förderung der sozialen Kompetenz,
 - b) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr und
 - c) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe, zu Gruppen- und Teamfähigkeit.
2. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a) Spiel und Sport
 - b) Basteln
 - c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren)
 - d) Brandschutzerziehung
 - e) Verkehrserziehung
3. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
 - b) Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
4. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
5. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01. Dezember 1989 (Nds. Mbl. S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
6. Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
7. Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5
Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
2. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - d) Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

§ 6
Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7
Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht; die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Wurster Nordseeküste, den 4. Juni 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

169.

BEKANNTMACHUNG
des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Juli 2015 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2013
 - a) Jahresrechnung 2013
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01. April 2014
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 24. Februar 2014
2. Haushaltsjahr 2015
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 05. Juni 2015

Ostedeichverband
Saul
Oberdeichgräfe

170.

ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch
in Cuxhaven vom 13. Oktober 1983

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch am 20. April 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 6 Absatz 3 der Friedhofsordnung wird wie folgt ergänzt:

„§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten. Insbesondere die Bereitstellung des Materials im Internet ist untersagt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenbruch, den 20. April 2015

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde
Der Kirchenvorstand

Lutz Meyer
Vorsitzender

(L.S.)

Beate Hadler
Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 10. Juni 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann
Vorsitzender

(L.S.)

Bruns
Kirchenkreisvorsteher

171.

FRIEDHOFSORDNUNG (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Altenwalde in Cuxhaven-Altenwalde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenwalde am 20. Mai 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengräber für Urnen und Särge mit Pflege
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten im Rasen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchgemeinde Altenwalde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 98, 100/1, 147/2, 147/3 und 147/8 Flur 4 Gemarkung Altenwalde in Größe von insgesamt 1,7602 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchgemeinde Altenwalde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchgemeinde Altenwalde - Stadt Cuxhaven, Ortsteil Altenwalde - hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebohrenen und Ungebohrenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern, sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ganzjährig, werktags zwischen 8 und 16 Uhr, für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten besteht kein Winterdienst.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Rollatoren, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen. Hundekot ist selbstständig und unaufgefordert zu entfernen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särgen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, che-

mische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Urnen und Särge mit Pflege (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Urnengrabstätten im Rasen (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle sowie einer Urnengrabstelle im Rasen darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|---|---------------|----------------|
| a) für Särge von Kindern: | Länge: 150 cm | Breite: 90 cm |
| von Erwachsenen: | Länge: 250 cm | Breite: 125 cm |
| b) für Urnen: | Länge: 250 cm | Breite: 125 cm |
| c) für Urnen im Rasen: | Länge: 50 cm | Breite: 35 cm |
| d) Für Reihengräber für Urnen und Särge mit Pflege: | Länge: 250 cm | Breite: 125 cm |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengräber für Urnen und Särge mit Pflege

(1) Reihengräber für Urnen und Särge mit Pflege sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden (bis maximal vier Urnen). Die Dauer der Nutzung beträgt 25 Jahre, vom Tage der letzten Bestattung an. Die Grabplatten müssen die vorgegebenen Maße von 90 x 90 cm betragen. Es darf nur Grab schmuck auf der Platte abgelegt werden.

(2) Bei Reihengräbern für Urnen und Särge mit Pflege sind folgende Bestattungskombinationen möglich:

- a) einen Sarg und eine Urne,
- b) bis zu vier Urnen.

(3) Die Pflege der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich durchgeführt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht und von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person, sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einver-

ständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Urnengrabstätten im Rasen

(1) Urnengrabstätten im Rasen werden im Todesfall der Reihe nach zur Beisetzung einer Urne je Grabstelle für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Die Nutzung als Doppelgrabstätte ist für nahe Angehörige gem. § 11 Abs. 4 möglich. Die Liegezeit endet in diesem Fall 25 Jahre nach der zweiten Bestattung.

(2) Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit einem liegenden Grabstein versehen.

(3) Die Pflege der Urnengrabanlage im Rasen wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich durchgeführt.

(4) Blumenkränze und Gestecke dürfen in der Urnengrabanlage nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(5) Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§ 18-24 und 26 sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale) gelten nicht für die Urnengräber im Rasen.

(6) Die Inschrift auf dem Grabstein beinhaltet: Namen, Geburts- und Sterbedatum.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fer-

tigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem

genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Bestattungen von Personen bei denen dies nicht zutrifft, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17. Januar 1996 außer Kraft.

Cuxhaven, den 20. Mai 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenwalde Der Kirchenvorstand

Wolff
Vorsitzender

(L.S.)

Rohde
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 10. Juni 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann
Vorsitzender

(L.S.)

Volkhardt
Kirchenkreisvorsteher

Anlage

zu § 18 der Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet

oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden, dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kies und Splitt u. ä., dazu zählen auch natürliche Abdeckungen wie Schredder und Rindenmulch, sind nicht zulässig.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. (Keine Kunststoff- und Seidenblumen)
8. Kranzunterlagen und Unterlagen für Trauergebilde und Trauergestecke und Grabschmückungen, Blumengebilde und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff, soweit sie beim Auspflanzen an der Pflanze verbleiben, dürfen nicht verwendet werden.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Das Aufstellen von Holzkreuzen auf der Grabstätte ist untersagt.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

11. Die Komplettabdeckung der Grabstätten durch Grabplatten ist unzulässig.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 23 v. 25.6.2015 S. 171 -

